



- 1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Private Grünfläche

- 1.5 Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Ausgleichsmaßnahme mit Nr. innerhalb des Geltungsbereichs

- 1.6 Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) bei schmalen Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 2.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
- Vermaßung, z.B. 15,0 Meter
 - Nutzungsschablone mit Angabe von:
 - Gebietstart
 - Traufhöhe
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Bauweise
 - Dachneigung

- 3.0 BESTAND
- Flurstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - Bestehende Hauptgebäude
 - Bestehende sonstige bauliche Anlagen
 - HINWEISE
 - Vorschlag Grundstückssteilung
 - Bestand Mischkanal

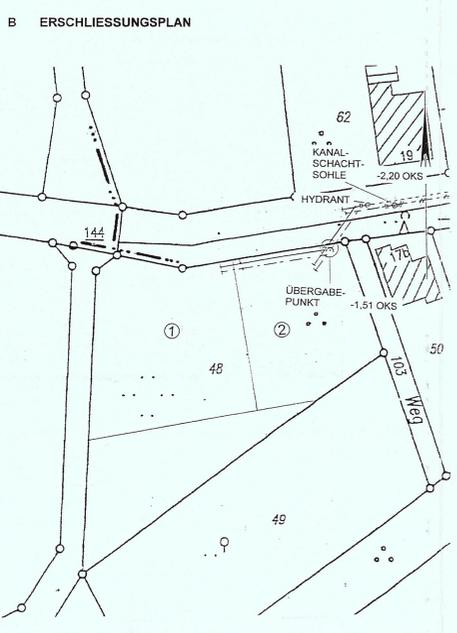
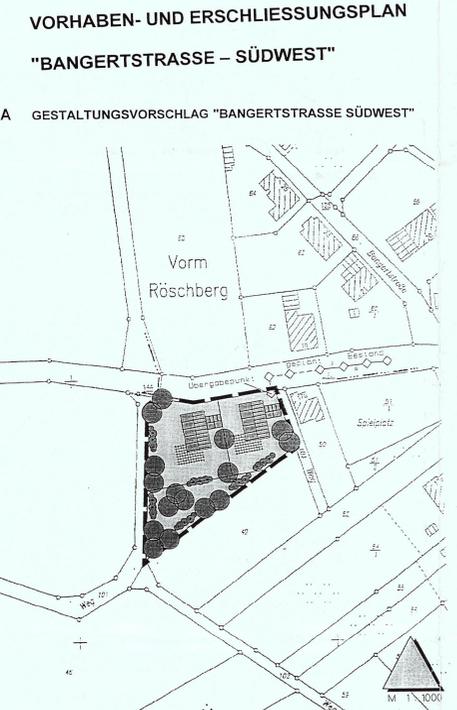
- Kartengrundlage
- Die Kartengrundlage ist ein Scan-Plotausdruck aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Reichweiler
 - Freigabe durch Katasteramt Kusel

- LEGENDE
- VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
"BANGERTSTRASSE SÜDWEST"
ORTSGEMEINDE REICHWEILER
- Die Planbearbeitung erfolgte durch das Planungsbüro SSK, Stadtplanung Schlus, Kaiserslautern, Am Harzhübel 61, 67663 Kaiserslautern
- RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 1. Juli 1987 i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2255, Jhg. 1986), geändert durch Artikel 1 des Investitions erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, Jhg. 1993), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB/andG) vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1188, Jhg. 1998) und zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB/andG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, Jhg. 1997) in der ab dem 01.01.1998 gültigen Fassung.
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27. Januar 1990 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, Jhg. 1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, Jhg. 1993)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58, Jhg. 1991)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 1. Januar 1999 i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 19, Jhg. 1998)

- A. ZEICHENERKLÄRUNG
- 1.0 FESTSETZUNGEN
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
- Dezimal im Kreis, als Höchstmaß; z. B. 0,8
 - Grundflächenzahl
 - Dezimalzahl; z. B. 0,3
 - Zahl der Vollgeschosse
 - als Höchstmaß, römische Ziffer; z. B. II
 - + D Zuzüglich Dachgeschoss
 - Höhe baulicher Anlagen in Meter (m) über einem Bezugspunkt
 - als Höchstmaß, Traufhöhe taleitig TH_t; z. B. 7,5 m
 - als Höchstmaß, Traufhöhe bergseitig TH_b; z. B. 5,0 m
 - Bezugspunkt für TH_t ist die Oberkante (OK) der angrenzenden Straße, als Bezugspunkt für TH_b gilt das angrenzende fertige Gelände im Mittel der Gebäudelänge, wobei die taleitige Traufhöhe die bergseitige nicht überschreiten darf.
- 1.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - z.B. max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig
 - Hauptfstrichtung, Stellung der Gebäude
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 WA (allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNVO)
- Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Ausnahmen werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Grundflächenzahl
- Die Grundflächenzahl ist im gesamten Geltungsbereich durchgängig mit 0,3 festgesetzt.
- Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- auf 25 von Hundert beschränkt.
- 2.2 Traufhöhen:
- Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Traufhöhen festgesetzt.
- Die Traufhöhen werden differenziert festgesetzt, demnach wird die Traufhöhe bergseitig (TH_b) auf max. 5,0 m und taleitig (TH_t) auf max. 7,5 m festgesetzt.
- Bezugspunkt für TH_t ist die Oberkante (OK) der angrenzenden Straße, als Bezugspunkt für TH_b gilt das angrenzende fertige Gelände im Mittel der Gebäudelänge, wobei die taleitige Traufhöhe die bergseitige nicht überschreiten darf.
- Die festgesetzten Traufhöhen TH_t und TH_b (vgl. Nutzungsschablone N 1) dürfen um bis zu 0,5 m überschritten werden, wenn die Dachneigung 30° nicht übersteigt.
- Rücksprünge im Grundriss, bei denen sich durch geometrische Bedingungen höhere Traufen ergeben können, werden bis maximal 1/3 der Baukörperlänge und maximal 1,5 m Tiefe zugelassen.
- Die Traufe ist definiert als Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks (Aussehwand) mit der Oberkante Dacheindeckung.
3. Bauweise; Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für die offene Bauweise werden Einzelhäuser (N1) festgesetzt.
- Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Der Mindestabstand der vorderen Baugrenze ist zur Erschließungsstraße (außerhalb des Geltungsbereichs legend) mit 3,0 m festgesetzt, die Bauteile - Abstand der hinteren Baugrenze zur vorderen Baugrenze ist mit 18,0 m festgesetzt.
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen, sofern hiervon nur private, grundstückseigene Flächen betroffen sind, geringfügig - bis max. 1,0 m - durch Dachüberstände und ausragende Bauteile (Ecker und Balkone) überschritten werden.
- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den Bereich der rückwärtigen Grundstücke beschränkt, d.h. auf der Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie (außerhalb des Geltungsbereichs legend) und der Baugrenze sowie zwischen der gedachten Verlängerung der Baugrenze parallel zur Straßenbegrenzungslinie, sind Nebengebäude unzulässig.
- Garagen und Stellplätze sind im rückwärtigen Grundstücksbereich, hinter der zweiten Baugrenze, in dem als WA festgesetzten Gebiet unzulässig.
- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig und müssen von der Straßenbegrenzungslinie auf der Einfahrtseite einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten. Im straßenseitigen Vorgartenbereich sind Stellplätze zulässig.
4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Es sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
5. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Für erforderliche Leitungen außerhalb von öffentlichen Flächen sind die entsprechenden, mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten belasteten Flächen heranzuziehen.
6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Auf den privaten Grundstücken ist, wie im Plan zeichnerisch festgesetzt, im nördlichen Grundstücksbereich für die Ver- und Entsorgungsleitungen, für den Vorhabensträger die Nutzungseinschränkung eines Versorgungstreifens von max. 3 m Breite im Sinne einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einzutragen.
7. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7.1 Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- 7.1.1 Pflanzmassnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) innerhalb der Baugrundstücke (N1); Allgemeine Durchgrünungsmassnahmen
- Pflanzungen aufgrund sonstiger Festsetzungen innerhalb der Grundstücke sind dabei entsprechend anzurechnen.
- Die ungebauten Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen als Gärten oder Grünanlagen anzulegen.
- Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. In jedem Vorgarten ist mindestens ein klein Kroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
- Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Die Auswahl orientiert sich an unten angegebener Pflanzliste.
- Pro 300 m² angetragener Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
- Alle festgesetzten Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
- 7.2 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und Nr. 25 b BauGB)
- Die so gekennzeichneten Flächen sind nach Massgabe der im folgenden noch detaillierter getroffenen Festsetzungen zu erhalten und zu entwickeln.
- Erhalt und Entwicklung bestehender Gehölze
- Die bestehenden Laubbäume und Sträucher sind in den mit AM 1 gekennzeichneten Bereichen in ihrem Bestand zu erhalten.
- In dem mit AM 1 gekennzeichneten Bereich sind darüber hinaus innerhalb der bestehenden Bepflanzung ergänzende Pflanzungen durch Obstbäume vorzunehmen. Mindestens 9 Obstbäume sind als Hochstämme, Solitär (mindestens) 3xv Qualität zu pflanzen. Arten in Anlehnung an beiliegender Artenliste.
- 7.3 Sonstige Flächen mit Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den privaten Grundstücken
- Die bestehenden Koniferenpflanzungen sind zu beseitigen, entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Geltungsbereichs ist als Ersatz eine mindestens 3-reihige Laubbäum- und Strauchpflanzung vorzunehmen, wobei in dem nordwestlichen Bereich der mit AM 1 gekennzeichneten Fläche, die lediglich eine Breite von 5,0 m aufweist, auch eine Strauchpflanzung in Form einer Heckenstruktur vorgenommen werden kann.
- 7.4 Zuordnung der landespflegerischen Festsetzungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffsfeldern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a+b BauGB und § 8 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)
- Die innerhalb des Geltungsbereichs auf den künftigen Baugrundstücken und den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen sind als Ausgleich der Eingriffe im Bereich der Baugrundstücke zugeordnet.

- II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN (§ 88 und § 82 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
1. Dachform und Dachneigung
- Dächer sind grundsätzlich mit Dachneigungen entsprechend der Festsetzung in der Nutzungsschablone auszubilden. Ausser Flachdächern sind alle Formen von geneigten Dächern zulässig. Die Dachneigungen von Nebengebäuden und Garagen dürfen die festgesetzten Dachneigungen unterschreiten.
- Die Dacheindeckung hat mit Ziegeln oder Betonsteinen oder Schiefer zu erfolgen. Dabei sind alle Rot- und Brauntöne sowie Schwarz zulässig. Metallische sind für die Eindeckung von Vordächern und Dachgauben zulässig. Erforderliche Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.
2. Dachgauben
- Die Dachgauben dürfen als Einzelgauben 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf max. die Hälfte der Gebäudelänge beschränkt, der Abstand zwischen den Gauben wird auf mindestens 1,0 m festgesetzt.
3. Dacheinschnitte
- Sichtbare Dacheinschnitte auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Dachfläche sind unzulässig.
4. Einfriedungen
- Die Einfriedungen der Neubaugrundstücke haben von Strassen sowie von Wirtschafts- und Fußwegen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Entlang der Erschließungsstraßen ist die Gesamthöhe der Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze straßenseitig auf maximal 1,20 m zu beschränken, die Sockelhöhe darf 0,3 m nicht überschreiten. Ansonsten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Bei einer gärtnerischen Gestaltung der Einfriedungen sind Nadelgehölze unzulässig.
5. Fassaden
- Für die Aussehwände sind natürliche Materialien zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten /material sind unzulässig.
6. Gestaltung der Parkplätze, Stellplätze, Zufahrten und Fußwege
- Für die Befestigung der Zufahrten und Stellplätze, Zugänge und Plätze sind wasserdurchlässige Materialien wie wassergebundene Decke, großflüßiges Pflaster oder Rasengittersteine zu verwenden.
7. Werbeanlagen
- Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind und/oder neben der zugehörigen baulichen Anlage angeordnet sind und sich in Dimensionierung sowie Ausführung in das Gesamtbild der Umgebung einfügen. Großflächenwerbung über 2 m² Fläche und Werbeanlagen mit wechselndem bzw. laufendem Licht sind nicht zulässig.
- C. HINWEISE (- Nicht Bestandteil der Satzung -)
- 1.0 VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser ist soweit mit vertretbarem Aufwand möglich einer Versickerung zuzuführen oder für eine Wiederverwendung zu sammeln. Von Baugrundstücken darf kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.
- 2.0 DRAINWÄSSER
- Grundstücksdrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
- 3.0 ABWÄSSER
- Im Falle, dass für tiefliegende Gebäude eine Geschossentwässerung nicht über Freispiegelkanal möglich ist, so sind private Hebeanlagen einzubauen.
- 4.0 SCHUTZ GEGEN VERNÄSSUNG
- In Abhängigkeit von dem lokalen Grundwasserflurabstand ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkerllung von Gebäuden in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
- 5.0 MINIMIERUNG VON ABFÄLLEN / SCHUTZ DES MUTTERBODENS
- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Der anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung der privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.
- 6.0 PFLANZLISTE ZU DEN LANDESPFLERISCHEN FESTSETZUNGEN
- Artenauswahl der Baumpflanzungen
- Mindestgröße: - Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 12-14 cm
- | | |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Betula verrucosa | Hängebirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Juglans regia | Walnußbaum |
| Malus sylvestris | Holzäpfelbaum |
| Prunus avium | Waldkirche |
| Pyrus pyrastrer | Wildbirne |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus torminalis | Eisbeere |
| Tilia cordata | Winterlinde |
- Artenauswahl der Strauch- und Heisterpflanzungen
- Mindestgröße: Strauch oder Heister 2 x v., Höhe 100-150cm
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Cornus betulus | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | Hartrieel |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pflaflenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehdorn |
| Rosa rugosa | Apfelrose |
| Rubus fruticosus | Brombeere |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
- Artenauswahl Wild-/Obstweie
- Obstbäume: Mindestgröße: - Hochstamm, Stammhöhe 180-200cm
- Beispielhafte Auswahl:
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| Apfel | Birnen |
| Bohnapfel | Alexander Lucas |
| Gravensteiner | Gellerts Butterbirne |
| Jakob Lebel | Köstliche von Chaneu |
| Kaiser Wilhelm | Pastorenbirne |
| Landsberger Renette | |
| Ontario | |
| Roter Boskoop | |
| Kirschen | Zwetschgen |
| Große schwarze Knopel | Bühler Zwetschge |
| Hedelfinger | Mirabelle von Nancy |
- Wildobst: Mindestgröße: Hochstamm, 2 x v., Stammumfang 8-10 cm; Heister 2 x v., Höhe 100-150cm
- | | |
|------------------|---------------|
| Malus sylvestris | Holzäpfelbaum |
| Prunus avium | Waldkirche |
| Pyrus pyrastrer | Wildbirne |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |



- LEGENDE
- Bestehender MW-Kanal
 - MW-Kanal neu
 - Bestehende Wasserleitung
 - Wasserleitung neu
- Kanal:
- Kanalschacht Nr. 87
 - Höhe OK Schachtabdeckung + 0,00 m
 - Best. MW-Kanal aus Faserzementbeton DN 200
 - Lange Kanalschacht bis Abzweig ca. 7,50 m
 - Aus Faserzementbeton DN 200
 - Abzweig 45° DN 200/150, Höhe -1,60 m OKS
 - Lange Abzweig bis Übergabepunkt ca. 9,00 m (1% Gefälle)
 - Aus KG-Rohr DN 150
 - Höhe Übergabepunkt - 1,51 m OKS
 - Übergabepunkt liegt 1m im 2. Baugrundstück
- Wasser:
- Best. Wasserleitung aus duktilem Gussrohr DN 100
 - Lange Hydrant bis Doppelmuffenstück ca. 2,50 m
 - Aus duktilem Gussrohr DN 100
 - Doppelmuffenstück mit Muffenstützen 45° DN 100/50
 - Lange Doppelmuffenstück bis Übergabepunkt ca. 9,50 m
 - Druckrohr aus PVC DN 50
 - Übergabepunkt liegt 1m im 2. Baugrundstück

- D. VERFAHRENSVERMERKE:
- Antrag des Vorhabentägers gem. § 12 Abs. 2 BauGB 29.12.1999
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB 08.02.2000
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 20.04.2000
 - Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis 20.04.2000
22.05.2000
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis 26.04.2000
26.05.2000
 - Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 29.06.2000
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 29.06.2000
 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 06.07.2000
 - Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 10.07.2000
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von: 1. Auslegung 2. Auslegung
13.07.2000 bis: 14.08.2000 entfällt
 - Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung
entfällt
 - Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung
entfällt entfällt
 - Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Reichweiler als Satzung beschlossen 14.11.2000
- Reichweiler den 28.11.2000
- Reichweiler den 28.11.2000
- Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht 17.05.2001
- Kusel den 22.05.2001
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bangertstrasse-Südwest" der Ortsgemeinde Reichweiler tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

ORTSGEMEINDE REICHWEILER

Bebauungsplan "Bangertstrasse -Südwest"

Stand: 10. Juli 2000

STADTPLANUNG
SCHLUS
KAISERSLAUTERN

AM HARZHÜBEL 61
67663 KAISERSLAUTERN
TELEFON: 0631 3106-21
FAX: 0631 3106-20
E-MAIL: lw@schlusgmbh.de